

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 93, S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „2,0“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „2,1 und 2,7“ durch die Angabe „2,6 und 2,9“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ-Prof. Dr. Volker Schulz